

SATZUNG

des Kulturvereins Horze e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Horze e.V.“ (nachfolgend genannt Verein) und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Köln eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben¹

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung von Volkskunst, insbesondere im Bereich der bulgarischen Volkstanz- und Volksgesangskunst. Er stellt sich als Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für dieses Gebiet zu begeistern. Der Verein handelt aus der Überzeugung heraus, dass Tanzen für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung der Jugend von unersetzbarem Wert ist.
3. Der Verein ist für Menschen aus allen Nationalitäten, Kulturen und Glaubensbekenntnissen offen und leistet dadurch einen Beitrag zur Völkerverständigung und der kulturellen Bereicherung unserer Gesellschaft. Er ist parteipolitisch neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein will ebenfalls zur Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen beitragen, deren Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement und die Mitverantwortung der tanzenden Kinder und Jugendlichen anregen.
5. Der Vereinszweck wird durch insbesondere folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abhalten eines regelmäßigen Unterrichten in Tanz, Gesang und musikalischer Begleitung.
 - b) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Festen, Festivals und Wettbewerben im In- und Ausland sowie Zusammenarbeit mit anderen Tanzgruppen und Chören.
 - c) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Trainingslagern und Lehrgängen.
 - d) Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Die Bezeichnungen für Mitglieder, Funktionsträger und Unterrichtsteilnehmer gelten für beide Geschlechter

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In diesem Sinne darf der Verein Eintrittsgebühren für einige Konzerte für eine entsprechend satzungsmäßig Nutzung erheben.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungsersatz für persönliche Auslagen bei der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Interessen der Vereinigung. Diese Auslagen müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Verein 6 Wochen vor dem Austritt schriftlich mitzuteilen und erfolgt mit dem Ende des laufenden Monats.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge, Spenden und Sacheinlagen, die als Spenden zu werten sind, werden nicht zurückerstattet.
4. Der Mitglied erteilt dem Verein unwiderruflich die Erlaubnis, Audio-, Video- und Fotoaufnahmen von ihm anzufertigen und zu veröffentlichen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - b) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und für Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Behandlung am Vereinseigentum entstehen, aufzukommen.
 - c) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Die Mitglieder erhalten Rabatt bis zu 50 % auf Eintrittskarten für kostenpflichtige Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.

§ 5 Unterrichte

1. Die Teilnahme an den Tanz-, Gesang und Musikunterrichten bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung der Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller die Unterrichtsordnung und die Hausordnung der zur Verfügung gestellten Proberäumen zu beachten. Eine Verletzung der benannten Ordnungen kann zum fristlosen Ausschluss von den Unterrichten.
3. Der Vorstand ist über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages keiner Erklärung schuld.
4. Für die Unterrichte wird eine Gebühr erhoben, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten ist. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Erlernte Choreographien sind geistiges Eigentum der Tanzchoreographen und dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden. Dieser Schutz gilt während der aktiven Mitgliedschaft und darüber hinaus für weitere 50 Jahre.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Anstelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Im letzten Fall muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse und/oder Anschrift gerichtet ist.
4. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei

Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Einspruchsfälle
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebührenbefreiungen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Am Anfang der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer benannt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Namensliste der erschienenen Mitglieder
 - d) Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderung angegeben werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem künstlerischen Leiter
 - c) dem Schatzmeister.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über laufende Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nach der Satzung nicht zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern und Unterrichtsteilnehmern
 - f) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen für Unterrichtsräume und Beschaffung von Inventar
 - g) Arbeitsverträgen mit den Lehr- und Hilfskräften
 - h) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte
 - i) Erfassung einer Unterrichtsordnung, die die Rechte und Pflichten der Unterrichtsteilnehmer und Leiter klärt
4. Der künstlerische Leiter ist verantwortlich für die Nachwuchsgewinnung, dessen Ausbildung sowie für die Proben- und Auftrittstätigkeit des Vereins.
 5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Quartal statt.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
 11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ein satzungsändernder Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Es muss ein schriftlicher Antrag dafür vorliegen, welcher auf der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung steht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (wenn es möglich, bulgarische Kunst und Kultur) oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (insbesondere, die deutsch-bulgarische Freundschaft und Kulturaustausch).
3. Die Auswahl der empfangenden Organisation wird von der Mitgliedsversammlung getroffen.

Köln, den _____